

Erfahrungen mit IPPC und UVP-Gesetz im Genehmigungsverfahren von Stallanlagen

H. SCHRETMAYER

IPPC (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

Ab einer bestimmten Größenordnung von Anlagen zur Intensivhaltung oder –aufzucht von Geflügel oder Schweinen

- 40.000 Plätzen für Geflügel oder
- 2.000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg) oder
- 750 Plätzen für Sauen (in OÖ 700)

ist neben einer Baubewilligung auch die Bewilligung nach dem jeweiligen das IPPC regelnde Landesgesetz (z.B. NÖ IPPC – Anlagen und Betriebsgesetz, OÖ USchG, Bgld. ISUG) notwendig. Im Unterschied zum UVP-G ersetzt diese die Bewilligung der Baubehörde nicht, sondern ergänzt diese nur. Im Zweifel kann man bei der zuständigen Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde) mittels Antrag erfahren, ob Bewilligungspflicht besteht.

Die Anwendung ist vorgesehen hinsichtlich der Tierhaltung sowie auf andere an diesem Standort durchgeführte unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können. Führt ein Betreiber mehrere Tätigkeiten derselben Kategorie in einer Anlage oder an einem Standort durch, so addieren sich die Kapazitäten dieser Tätigkeiten.

Nicht anzuwenden sind diese Bestimmungen auf Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist, z.B.: UVP-pflichtige Anlagen.

Bewilligungspflicht:

Die Errichtung einer IPPC-Anlage bedarf jedenfalls einer Bewilligung, die Änderung ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Zumeist gilt als Kriterium, dass die Änderung wesentlich ist (in NÖ: wenn durch die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Personen oder die Umwelt eintreten

könnten oder eine Kapazitätsausweitung von 100 Prozent des Schwellenwertes erreicht wird).

Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Anlage wie folgt betrieben wird:

- alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insbesondere durch den Einsatz der besten verfügbaren Techniken, getroffen werden
- keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht werden
- die Entstehung von Abfällen vermieden wird ...
- Energie effizient verwendet wird
- die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen
- bei endgültiger Stilllegung jegliche Gefahr einer Umweltverschmutzung vermieden und ein zufrieden stellender Zustand des Betriebsgeländes wieder hergestellt wird.

Die „beste verfügbare Technik“ wurde seitens der Europäischen Kommission in den „Reference documents on best available techniques for intensive rearing of poultry and pigs“, November 2002, beschrieben.

Die Latte der Kriterien wurde dabei nicht allzu hoch angelegt, z.B.:

- Die Emissionsgrenzwerte richten sich nach den praktischen Modalitäten dieser Anlagekategorie.
- Für Güllebehälter sind natürliche Schwimmdecken oder Strohhäcksel ausreichend.

Die weitest reichenden Konsequenzen dürften sich dadurch ergeben, dass nicht wie im Baurecht nur die Emissionen des jeweiligen Ausbauschrittes, sondern der gesamten Anlage hinsichtlich ihrer Auswirkungen zu betrachten sind.

Anpassungsmaßnahmen:

Der Betreiber einer Anlage hat alle zehn Jahre zu prüfen, ob sich der seine Anlage betreffende Stand der Technik wesentlich geändert hat, und gegebenenfalls unverzüglich die erforderlichen wirtschaftlich verhältnismäßigen Anpassungsmaßnahmen zu treffen.

UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die UVP ist ein konzentriertes Genehmigungsverfahren, in dem die Landesregierung als Behörde alle für die Verwirklichung eines Vorhabens relevanten Materiensetze (z.B. Bauordnung, WRG, Naturschutzgesetz, AWG u.a.) anwendet. Weitere Genehmigungen müssen daher nicht eingeholt werden.

Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1 Die Genehmigungsvoraussetzungen der einzelnen Materiensetze
- 2 Soweit nicht dort schon vorgesehen, sind
 - Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
 - die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

- zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen (iS des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994) führen,

Projektantrag

Der Projektwerber hat bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung enthält.

Die **Umweltverträglichkeitserklärung** hat u.a. folgende Angaben zu enthalten:

- 1 Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:
 - Beschreibung der physischen Merkmale ...;
 - Art und Menge der zu erwartenden Emissionen
- 2 Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens infolge der Emission von Schadstoffen oder Verursachung von Belästigungen auf die Umwelt (Menschen, Tiere, Pflanzen, deren Lebensräume, Boden, Wasser, Luft, etc.).

Rechtliche Grundlagen:

Nach den Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG des Rates vom 27. Juni 1985 bzw. 03. März 1997 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, damit vor Erteilung der Genehmigung für Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen, welche folgende Schwellen überschreiten

- 85 000 Plätze für Masthähnchen und -hühnchen, 60 000 Plätze für Hennen,
- 3 000 Plätze für Mastschweine (Schweine über 30 kg) oder
- 900 Plätze für Sauen

einer Prüfung in Bezug auf ihre Umweltauswirkungen unterzogen werden.

Die nationale Umsetzung erfolgte im UVP-G 2000. Dabei wurden die **Schwellenwerte** niedriger angesetzt als die EU-Richtlinien vorgeben, und danach abgestuft, ob das Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet liegt oder nicht.

Das UVP-G 2000 regelt damit nur Geflügel- und Schweinehaltung mit bestimmten Nutzungsrichtungen. In der

Tabelle 1: Schwellenwerte (bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, Bestände bis 5% bleiben unberücksichtigt)

Anzahl Tierplätze (Schwellenwerte)	außerhalb schutzwürdiger Gebiete	innerhalb schutzwürdiger Gebiete
Legehennen, Junghennen, Mastelertiere, Truthühner	48.000	40.000
Mastgeflügel	65.000	42.500
Mastschweine	2.500	1.400
Sauen	700	450

Schweinehaltung wird eingeschränkt auf Sauen und Mastschweine. Im Gesetz sind diese Begriffe nicht definiert, zu deren Auslegung sind die jeweiligen Definitionen aus einschlägigen Normen zu übernehmen. Dafür kommt vor allem das Bundestierschutzgesetz in Frage.

Demnach sind

- Sauen: weibliche Zuchtschweine ab dem ersten Abferkeln
- Mastschweine: zur Schlachtung bestimmte Schweine von 10 Wochen bis zur Schlachtung.

Jungsauen (= weibliche Zuchtschweine nach dem Decken und vor dem ersten Abferkeln), Zuchtläufer (= zur Zucht bestimmte Schweine von 10 Wochen bis zur Zuchtverwendung) und Ferkel werden daher nicht erfasst.

In der Praxis stößt es meist auf Unverständnis, wenn bei an sich gleichartigen Belastungen und Belästigungen ein Stall mit in die Beurteilung einbezogen wird, weil die darin gehaltenen Tiere zur Schlachtung bestimmt sind, ein anderer Stall jedoch nicht, weil diese Tiere für die Zucht bestimmt sind.

Kapazität:

Die maßgebliche Zahl zur Feststellung der Schwellenwerte ergibt sich aus der Kapazität der Anlagen. Das sind die genehmigten oder beantragten Tierplätze, nicht jedoch die Anzahl der tatsächlich gehaltenen Tiere. Liegen für einen Stall keine Kapazitätsangaben vor (oftmals bei älteren, aber auch bei Stallanlagen, welche ohne Bewilligung errichtet oder umgebaut wurden), so ist die maximal technisch mögliche Kapazität Ausschlaggebend. Diese ist jedoch nicht immer zweifelsfrei festzustellen. Die technische Kapazität auf Basis tierschutzrechtlicher Haltungsnormen ist im Regelfall nicht nur abhängig von der Tierart, sondern auch vom Alter der Tiere (Gewicht). Bei

einem Mastschweinegestell, der für 600 Tiere bei kontinuierlicher Belegung ohne Umbuchten berechnet ist (Bemessung nach Endgewicht mit 0,70m²/Tier), könnten bei Verwendung als Vormaststall bis 60kg (0,55m²/Tier) 763 Tiere gehalten werden, bis 50kg (0,4m²/Tier) 1.050 Tiere. Bei Masthühnern ist der Höchstbesatz mit 30kg/m² festgesetzt, die mögliche Anzahl darin gehaltener Tiere und damit die Kapazität des Stalles hängt vom angestrebten Mastendgewicht ab.

Zu Unsicherheiten führen immer wieder uneinheitlich definierte Begriffe, z.B. Mastschweine:

- Schweine > 30 kg (EU UVP-Richtlinie)
- ab einem Alter von 10 Wochen (Bundestierschutzgesetz)
- Schweine > 32 kg (Aktionsprogramm Nitrat)

Vorhaben:

Bei einem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung oder Abänderung von Anlagen (Gesamtheit der in räumlichem und sachlichem Zusammenhang stehenden Einrichtungen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren). Ein Vorhaben kann eine oder mehrere in räumlichem oder sachlichem Zusammenhang stehende, entweder geplante und/oder bereits bestehende Anlagen des gleichen Typs umfassen. Der Vorhabensbegriff umfasst auch solche Maßnahmen, die faktisch durchgeführt werden, also ohne die erforderlichen Genehmigungen errichtet wurden. Dies führt letztlich zu der Konsequenz, dass auch ohne baubehördliche Bewilligung errichtete oder umgebaute Stallanlagen in die Beurteilung oder Ermittlung des Erreichens von Schwellenwerten mit einfließen. Auch nicht mehr betriebene Stallungen sind einzubeziehen, der Betrieb könnte ja bei aufrechter Bewilligung jederzeit wieder aufgenommen werden.

In der Praxis gestaltet sich die Beschaffung von Informationen sehr oft schwierig. Letztlich gibt es eine Vielzahl an Stallungen, über die keine ausreichenden Angaben vorliegen (z.B. über deren Kapazität), oder die nicht (mehr) der Bewilligung entsprechen (z.B. Rinderstall wurde ohne Bewilligung in Schweinestall umgebaut, Käfighaltung bei Legehennen wurde in Bodenhaltung umgewandelt etc.). Bei Widersprüchen oder unzureichenden Informationen kann auch eine kommissionelle Feststellung durch eine Behörde erforderlich werden, was wiederum für an sich unbeteiligte Nachbarn zu Konsequenzen (z.B. Einholen nachträglicher Bewilligungen) führen kann. Auch für den Antragsteller kann sich durch Einbeziehung nicht bewilligter Stallungen oder deren Abänderung z.B. eine andere Kapazität des Vorhabens ergeben als ursprünglich beabsichtigt.

Regelung der UVP-Pflicht:

- ① Eine UVP ist **keinesfalls** durchzuführen (es sei denn bei vermuteter Umgehungsabsicht), wenn
 - Neuvorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des jeweils gültigen Schwellenwertes aufweisen oder
 - Änderungsvorhaben eine Kapazitätsausweitung von weniger als 25% des jeweils gültigen Schwellenwertes erreichen.
- ② Eine UVP ist **jedenfalls** durchzuführen, wenn
 - die Kapazität von Neuvorhaben den außerhalb schutzwürdiger Gebiete gültigen Schwellenwert oder
 - die Kapazitätsausweitung von Änderungsvorhaben den außerhalb schutzwürdiger Gebiete gültigen Schwellenwert erreicht oder überschreitet.
- ③ In allen anderen Fällen ist die Entscheidung im **Einzelfall** abhängig von bestimmten Kapazitäten und Schwellenwerten unter Berücksichtigung einer allfälligen **Kumulation** mit anderen Stallungen und vom Ausgang einer allenfalls durchzuführenden Einzelfallprüfung.

Einzelfallprüfung:

Die Einzelfallprüfung ist eine Grobbeurteilung des Vorhabens mit Fokussierung

Tabelle 2: Höchstkazipitäten von keinesfalls UVP-pflichtigen Neu- oder Änderungsvorhaben am Beispiel Schweine

	außerhalb schutzwürdiger Gebiete	innerhalb schutzwürdiger Gebiete
Mastschweine	624	349
Sauen	174	112

Tabelle 3: Mindestkapazitäten von jedenfalls UVP-pflichtigen Neu- oder Änderungsvorhaben am Beispiel Schweine

	außerhalb und innerhalb schutzwürdiger Gebiete
Mastschweine	2.500
Sauen	700

auf mögliche problematische Bereiche (z.B. Geruchsbelästigungen) mit dem Ziel der Feststellung, ob durch das Vorhaben erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Da Detailliertheit und Tiefe der Informationen, wie sie in einer allfälligen späteren UVP gefordert werden, zu diesem Zeitpunkt i.d.R. nicht zur Verfügung stehen, ist lediglich eine Einschätzung der Projektauswirkungen möglich (die Einzelfallprüfung ist keine „vorgezogene UVP“).

Feststellungsverfahren:

Bestehen Zweifel, ob ein Vorhaben einer UVP unterliegt, so können der Projektwerber, eine mitwirkende Behörde oder der Umweltanwalt mittels Antrag feststellen lassen, ob eine UVP durchzuführen ist. Die Entscheidung der Behörde (Landesregierung) ist binnen 6 Wochen mittels Bescheid zu treffen.

Schutzwürdige Gebiete:

Von der Einstufung eines Gebietes als schutzwürdig leitet sich ab, welche Schwellenwerte der Tabelle heranzuziehen sind. Als schutzwürdige Gebiete gelten:

- Wasserschutz- oder Schongebiete
- ein Umkreis von 300 m zu Siedlungsgebieten.

Siedlungsgebiete sind z.B.

- Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten)

- Schulen, Krankenhäuser, Parks, Kleingartensiedlungen, Campingplätze, Kinderspielplätze, Friedhöfe, Kirchen,...

Der Ort auf untenstehendem Bild ist zur Gänze als Grünland Land- und Forstwirtschaft gewidmet. Es handelt sich damit nicht um Bauland. Maßgeblich als Siedlungsgebiet wären daher vermutlich nicht die doch zahlreichen Wohngebäude, sondern allenfalls das Vorhandensein eines Spielplatzes, einer Kirche oder eines Friedhofes.

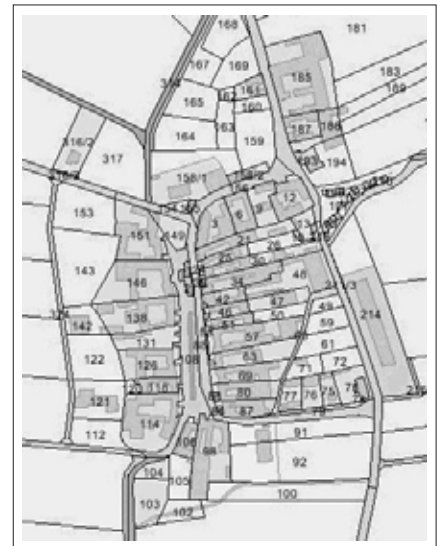


Abbildung 1: Beispiel Ortskataster

Bezogen auf das Schutzgut „Mensch“ (Siedlungsgebiet) sind insbesondere Geruchs-, aber auch ev. Staubemissionen relevant. Sofern keine Kumulierung vorliegt, kann mit Hilfe der „vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung von Stallungen (BMUJF 1995)“ das Ausmaß der Immission ausreichend abgeschätzt werden (Berechnung von Schutzabständen). Diese Methode, aber auch die Anwendung anderer Richtlinien (z.B. VDI, FAT), stößt jedoch schnell an ihre Grenzen, wenn Kumulierungen zu bewerten sind.

Kumulation:

Unter Kumulation ist die Überlagerung der Auswirkungen mehrerer gleichartiger (gleicher Vorhabentyp) in räumlichem Zusammenhang stehender Vorhaben und deren Zusammenrechnung (=Verstärkung) zu verstehen.

Verhältnismäßig einfach zu beantworten ist die Frage, wenn die Kumulierung nur im intensiv landwirtschaftlich genutzten



Abbildung 2: Beispiel für Kumulierung

Gebiet wirksam wird. Überlagern sich die Auswirkungen jedoch im Siedlungsgebiet oder gibt es mehrere Quellen, wird der Interpretationsspielraum über das Ausmaß der Kumulierung (Erheblichkeit der Auswirkungen!) sehr groß und es ist damit der Anspruch der objektiven Nachvollziehbarkeit schwer zu erfüllen.

Bezogen auf das Schutzgut „Wasser“ (Wasserschutz- oder -schongebiet) ist insbesondere die Ausbringung des anfallenden Wirtschaftsdüngers als Kriterium zu sehen, die baulichen Anlagen (Stallböden, Güllekanäle, -gruben etc.) müssen ja ohnehin dicht ausgeführt werden. Entscheidend für die Anwendung der verminderten Schwellenwerte ist allerdings, ob der Stall im schutzwürdigen Gebiet liegt, und nicht, wo die Flächen liegen, auf welchen der Dünger ausgebracht wird. Diese wiederum sind in keiner Weise fixiert, sondern können z.B. durch Pachtwechsel oder Gülleverträge starker Veränderung unterliegen. Würde der Stall außerhalb des schutzwürdigen

Gebietes verlegt werden, verblieben die Flächen zur Ausbringung immer noch im Schutzgebiet, der verminderte Schwellenwert käme dann jedoch nicht mehr zur Anwendung. Andererseits sind Stallanlagen in schutzwürdigen Gebieten denkbar, bei welchen über Gülleverträge überwiegend Flächen außerhalb des schutzwürdigen Gebietes versorgt werden.

Zu Problemen führt oft die Frage, in welchem Umkreis andere Vorhaben für eine allfällige Kumulierung zu erheben wären, da ja nicht bekannt ist, wie groß diese Anlagen sind und über welche Entfernungen mit deren Auswirkungen zu rechnen ist.

Insbesondere in Wasserschutz- oder -schongebieten können weit auseinander liegende Anlagen im gleichen Schutzgut kumulieren.

Fast unnötig erscheint es, darauf aufmerksam zu machen, dass angesichts der Vielschichtigkeit der Problematik dieser Zeitraum äußerst knapp bemessen ist.